

## **7 Hinweise für GemeindesteuerregisterführerInnen (GRF)**

### **7.1 Steuerreglement für Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden**

Die Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden sind verpflichtet, die nach dem Steuergesetz zulässigen oder erforderlichen Gemeindesteuerbestimmungen in einem Gemeindesteuerreglement festzuhalten, welches vom Finanzdepartement zu genehmigen ist (§ 257 Abs. 1 StG). Darin sind insbesondere die Behörden zu bezeichnen, denen die Durchführung des Steuergesetzes obliegt und die zur Vertretung der Einwohnergemeinde oder Kirchgemeinde im Staatssteuerverfahren befugt sind (Abs. 2). Das Kantonale Steueramt hat Mustersteuerreglemente und Kommentare zu den Mustersteuerreglementen erarbeitet. Diese sind auf der Homepage des Kantonalen Steueramts unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

[www.so.ch](http://www.so.ch) (Departemente > Finanzen > Steueramt > Informationen > Für Gemeinden)

### **7.2 Gemeindesteuerregister**

Im Gemeindesteuerregister sind alle natürlichen und juristischen Personen zu erfassen, die aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit sowohl zum Kanton Solothurn gemäss §§ 8 - 10 und 85 StG als auch in der entsprechenden Gemeinde steuerpflichtig sind. Das Gemeindesteuerregister ist somit umfassender als das Staatssteuerregister, denn es enthält auch jene in der Gemeinde wirtschaftlich zugehörigen Steuerpflichtigen, die in einer anderen solothurnischen Gemeinde persönlich zugehörig sind und daher dort in das Staatssteuerregister aufgenommen wurden.

Das Gemeindesteuerregister wird im Steuergesetz nur einmal in § 256 Abs. 2 StG erwähnt. Diese Bestimmung gibt unter Hinweis auf § 131 StG den Inhalt des Gemeindesteuerregisters vor. Das Gemeindesteuerregister enthält die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinns, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Andere Angaben darf es nicht enthalten. In welcher Form die Gemeinden das Gemeindesteuerregister führen, ist ihnen freigestellt. Das Steuergesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben.

Wie das Staatssteuerregister ist auch das Gemeindesteuerregister nicht öffentlich. Es steht lediglich den Steuerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen. Dieser Grundsatz wird nur durch § 2 Abs. 2 StVO Nr. 8 (Auskünfte aus dem Steuerregister; BGS 614.159.08) durchbrochen. Demnach haben die Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde zur Kontrolle des Gemeindesteuerregisters und des Steuerbezugs auf Vollständigkeit und Richtigkeit, der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie das Amt für Gemeinden zur Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden das Recht auf Einsicht in das Gemeindesteuerregister und Auskünfte daraus. Das Einsichtsrecht des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist auf die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinns, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge beschränkt. Ein Einsichtsrecht in Steuerakten besteht nicht.

### **7.3 Feuerwehersatzabgabe**

Eine Feuerwehersatzabgabe hat zu leisten, wer nicht in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist. Die Abgabepflicht besteht solange eine Dienstpflicht besteht (§ 78 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972; BGS 618.11). Die Ersatzabgabe beträgt im

Minimum Fr. 20.--, im Maximum Fr. 400.-- (Maximum und Minimum der Feuerwehr-Ersatzabgabe, Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Dezember 2002; BGS 618.23). Die Höhe der Ersatzabgabe setzt die Gemeinde fest. Sie beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer.

Bei der Feuerwehersatzabgabe handelt es sich um eine finanzielle Leistung, die der Steuerpflichtige als Ersatz für eine öffentlich-rechtliche Pflicht erbringen muss, weil er von dieser Pflicht befreit worden ist oder aus anderen Gründen diese nicht leisten muss.

Zieht ein Steuerpflichtiger während dem Jahr in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, so ist er für das ganze Jahr nicht mehr in dieser Gemeinde steuerpflichtig (§ 13 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 StHG). Für den Zeitraum, in dem er hier seinen Wohnsitz hatte, muss er im Kanton Solothurn keine Steuer entrichten. Da er aber bis zu seinem Wegzug grundsätzlich feuerwehrendienstpflichtig war, hätte er, falls er nicht von dieser Pflicht befreit worden ist, eine Ersatzabgabe zu leisten.

Um eine interkantonale Vereinfachung im Handling der Erhebung der Feuerwehersatzabgabe zu erreichen, wurde das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) revidiert. Dabei wurde generell auch über die Kantonsgrenze hinaus die Stichtag-Regelung per 31. Dezember eingeführt. Somit hat die abgabepflichtige Person die Feuerwehersatzabgabe in der Gemeinde zu entrichten, in der sie am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

## **Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe**

### **§ 78 Ersatzpflicht**

<sup>1</sup> Wer nicht in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange eine Dienstpflicht besteht, eine von der Gemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

<sup>1bis</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 20 Franken, im Maximum 400 Franken. Die Verwaltungskommission kann das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung anpassen.

<sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

<sup>4</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

<sup>5</sup> Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

<sup>6</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77<sup>bis</sup> von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

## 7.4 Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt (§ 114 StG). Ebenso unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer (§ 115 StG).

Das **Meldewesen** erfolgt einerseits über die zuständigen **kantonalen Ämter**, die nach Weisung des Finanzdepartements dem Kantonalen Steueramt die Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen für ausländische Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen, Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten oder Referentinnen melden. Andererseits haben die **Einwohnergemeinden** nach Weisung des Finanzdepartements (siehe Ziff. 7.9.1) dem Kantonalen Steueramt den Zu- und Wegzug der ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Anlässe, an denen ausländische Künstler, Künstlerinnen, Sportler, Sportlerinnen, Referenten und Referentinnen auftreten, zu melden. Aber auch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen zu melden.

Der **Steuerabzug** an der Quelle wird aufgrund von verschiedenen Tarifen vorgenommen (siehe § 1 StVO Nr. 3; BGS 614.159.03). Massgebend für den anzuwendenden Tarif sind die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung).

Die Quellensteuer unterliegt dem **Einheitsbezug**. Das Kantonale Steueramt bezieht für die anderen Gemeinwesen die Steuer. Gemäss § 17 StVO Nr. 3 steht die Quellensteuer, nach Abzug der Bezugsprovision des Schuldners oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung und des Anteils für die direkte Bundessteuer, dem Staat zu 42%, der Einwohnergemeinde zu 51% (die Feuerwehersatzabgabe eingeschlossen) und der Kirchgemeinde zu 7% zu. Wird keine Kirchensteuer abgezogen, beträgt der Anteil des Staates 45% und jener der Einwohnergemeinde 55%. Anspruchsberechtigt ist jene Einwohnergemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat und die Kirchgemeinde, in deren Gebiet die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat und zu deren Glauben sie sich bekennt.

Die **Steuerabrechnung** mit den Gemeinden erfolgt quartalsweise. Das Kantonale Steueramt überweist den berechtigten Gemeinden die eingegangenen Steuerbeträge jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Quartals.

## 7.5 Einheitsbezug bei Sondersteuern

Grundsätzlich bezieht jedes Gemeinwesen seine Steuer aufgrund der Veranlagung des Kantonalen Steueramtes selber. Der Kanton bezieht die Staatssteuer, die Einwohnergemeinden die Gemeindesteuern und die Kirchgemeinden die Kirchgemeindesteuern. Von diesem Grundsatz des getrennten Bezugs gibt es Ausnahmen. In diesen Fällen bezieht der Kanton für alle Gemeinwesen die Steuer und verteilt sie anschliessend an die berechtigten Gemeinden. Ein Einheitsbezug erfolgt in folgenden Fällen:

- Steuer auf Kapitalleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter (§ 47 StG)

- Steuer auf ausserordentlichen Einkünften, die im Jahr 2000 oder in einem in diesem Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt wurden (§ 276 StG)
- Grundstückgewinnsteuer (§§ 48ff. StG)
- Quellensteuer (nach einem gewogenen Steuerfuss aller Solothurner Gemeinden)

Das Kantonale Steueramt rechnet vierteljährlich mit den Einwohner- und Kirchgemeinden über die im abgelaufenen Quartal bezahlten, dem Einheitsbezug unterliegenden Steuern ab. Die Abrechnungen erfolgen per Ende März, Juni, September und Dezember (§ 1 der Verordnung über das Abrechnungsverfahren beim Einheitsbezug von Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.14).

## 7.6 Steuerfuss – Meldung an KSTA

Das Kantonale Steueramt erhebt die Steuerfüsse der Gemeinden mit einer entsprechenden Umfrage. Wichtig: Die diesbezüglichen Angaben müssen **vor** Beginn der Steuerperiode (z.B. für die Steuerperiode 2017 Ende 2016) vorliegen.

Die Gemeinden sind verpflichtet (Amtshilfe), dem Kantonalen Steueramt den Steuerfuss zu melden. Dieser wird bereits während der Steuerperiode für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer, bei Veranlagungen infolge Wegzugs oder Todesfalls und bei Veranlagungen bei Kapitalleistungen, Kapitalzahlungen und Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter benötigt. Aber auch für den Steuerrechner ([www.old.so.ch/extappl/steuerrechner](http://www.old.so.ch/extappl/steuerrechner)) müssen die Steuerfüsse rechtzeitig vorliegen, damit die Steuerpflichtigen ihre Steuerbelastung noch während der Steuerperiode berechnen können.

## 7.7 Datenträgeraustausch mit Personen- und Veranlagungsdaten (DTA)

Das Amt für Informatik und Organisation (AIO) ermöglicht den Einwohner- und Kirchgemeinden den Bezug von Personen- und/oder Staatssteuerveranlagungsdaten mittels Datenträger für das automatische Einlesen in ihre eigene Gemeindeapplikation.

Auskünfte erteilt:

Asteria Sprenger, Informatikerin

Tel.: 032 627 23 51

Mail: [asteria.sprenger@aio.so.ch](mailto:asteria.sprenger@aio.so.ch)

## 7.8 Veranlagungskosten

Die Einwohnergemeinden haben sich an den Veranlagungskosten zu beteiligen, die dem Kanton Solothurn entstehen.

### Steuergesetz

#### § 187 *Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Kosten des Veranlagungsverfahrens tragen der Staat und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25% und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5% der ihnen entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihnen für die in der betreffenden Kirch- oder Bürgergemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.

<sup>3</sup> Die Grundsätze der Kostenverteilung werden in der Vollzugsverordnung ge-

regelt.

<sup>4</sup> Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

<sup>5</sup> Die Kosten für den Bezug der Staatssteuern fallen ganz zulasten des Staates, jene für den Bezug der Gemeindesteuern ganz zulasten der Gemeinde.

### **Kommentar:**

Gegenüber der Kirchgemeinde sind nur die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und sich zum Glauben der betreffenden Kirche bekennen (§ 249 Abs. 1 StG). Dagegen sind aber juristische Personen gegenüber der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig, obschon der Staat von ihnen zuhanden der staatlich anerkannten Kirchgemeinden eine Finanzausgleichsteuer erhebt (§ 109 StG).

Da die Einwohnergemeinden jedoch nur die Veranlagungskosten zurückverlangen können, die ihnen für die in der betreffenden Kirchgemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind, dürfen sie den Kirchgemeinden mangels Steuerpflicht keine Veranlagungskosten für juristische Personen sowie für natürliche Personen, die keiner Konfession angehören, weiterverrechnen.

### **Vollzugsverordnung**

#### **§ 61 Kostentragung § 187**

<sup>1</sup> Die Kosten des Steuerverfahrens werden vom Staat bezahlt. Das Kantonale Steueramt stellt den Einwohnergemeinden für ihren Anteil Rechnung.

<sup>2</sup> Als Kosten des Veranlagungsverfahrens fallen in Betracht:

- a) die Besoldungen des Personals des Kantonalen Steueramtes sowie die Besoldungen und Honorare des Kantonalen Steuergerichts, mit Einschluss der Sozialleistungen;
- b) die dem Kantonalen Steueramt belasteten Gemeinkosten (Overhead-Kosten)
- c) die Entschädigungen der Staatssteuerregisterführer, die Sitzungsgelder und Reisespesen, die Entschädigungen an Aushilfspersonal sowie allfällige Entschädigungen an übrige Personalkosten;
- d) die Büroauslagen, die Auslagen für Maschinen und Mobiliar und die Kosten von Drucksachen;
- e) die effektiven Auslagen für Büromiete und für Reinigung der gemieteten Räume;
- f) die Kosten der Informatik, die vom Amt für Informatik und Organisation in Rechnung gestellt werden;
- g) die Kosten des Rekursverfahrens nach Abzug der eingegangenen Gebühren.

<sup>3</sup> Soweit diese Kosten Arbeiten betreffen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranlagung der direkten Staatssteuer stehen (wie Finanzausgleich, Verrechnungssteuer, Meldungen an die AHV-Ausgleichskassen und an die Wehrpflichtersatzverwaltung, Veranlagung und Bezug von kantonalen Nebensteuern oder von eidgenössischen Steuern, Arbeitsbeschaffungsreserven, Steuererlass, Abschreibung und Rückerstattung von Steuerbeträgen, Spezialsteuern usw.), sind sie verhältnismässig zu kürzen.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Entschädigungen an die Staatssteuerregisterführer wird der Kostenanteil der Einwohnergemeinden unter Berücksichtigung der Zahl der Steuerpflichtigen und der Steuerkraft nach einem vom Finanzdepartement aufzustellenden Schlüssel unter die Einwohnergemeinden verteilt.

## **7.9 Anhänge**

### **7.9.1 Weisung an die solothurnischen Einwohnergemeinden**